

Friedrich-Hoffmann-Gemeinschaftsschule Betzingen



Antrag auf Teilnahme am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler, die weder der kath. noch der ev. Kirche angehören.

- Schülerinnen und Schüler, die weder der evangelischen noch katholischen Kirche angehören, können am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie dies beantragen. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss ein Erziehungsberechtigter diesen Antrag stellen.
- Die Teilnahme geschieht dann mit allen Rechten und Pflichten einschließlich Notengebung. Eine Abmeldung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.
- Die Kirche, an deren Religionsunterricht teilgenommen werden soll, muss zustimmen. Die Zustimmung erteilt die Religionslehrkraft der Klasse, in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft der zuständige Schuldekan / die zuständige Schuldekanin.

1. Antrag und Verpflichtung für

.....
Name der Schülerin/des Schülers

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, PLZ, Ort

Ich beantrage die Teilnahme am evangelischen/katholischen Religionsunterricht ab dem Schuljahr.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers bzw. eines Erziehungsberechtigten

2. Stellungnahme der zuständigen Religionskraft

Die erforderliche Zustimmung wird hiermit erteilt/nicht erteilt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Religionskraft

3. Die Zustimmung/Nichtzustimmung wurde dem Antragsteller/der Antragstellerin

am.....mitgeteilt.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Schulleitung

Zur Kenntnis: Antragsteller zuständiger Schuldekan Schulleitung (Original)

Grundlage: Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 mit Änderung vom 04.07.1986 (K.u.U. 1983 S.423/1986 S.365/1993 S.411)